



Einwohnergemeinde Thierachern

Reglement für die Gemeindeausgleichskasse

Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1994

REGLEMENT FUER DIE GEMEINDEAUSGLEICHSKASSE

Die Einwohnergemeinde Thierachern, in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 2 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 29. Juni 1987 beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Thierachern eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

² Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

Art. 2

Unterstellung

¹ Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.

² Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

Art. 3

Schweigepflicht

Die Aufsichtsbehörde, der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

II. Personelles

Art. 4

Leiter

¹ Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird von der Gemeindeversammlung ernannt. Bei Personalunion mit dem Finanzverwalter bleiben die Wahlbestimmungen des OVR vorbehalten.

² Massgebend für die Anstellung ist das Organisations- und Verwaltungsreglement sowie die Dienst- und Besoldungsordnung der Gemeinde.

³ Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

Art. 5

Stellvertreter ¹ Der Gemeinderat bezeichnet einen ständigen Stellvertreter.

² Artikel 4 gilt auch für den Stellvertreter.

Art. 6

Mitarbeiter Allfällige weitere Mitarbeiter werden vom Gemeinderat auf Antrag des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

Art. 7

Ausbildung ¹ Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seinen Stellvertreter und die allfälligen Mitarbeiter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

² Der Leiter orientiert zudem den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Art. 8

Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung ¹ Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

² Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

III. Organisation

Art. 9

Schalterstunden ¹ Die Gemeindeausgleichskasse hat der Bevölkerung während den normalen Schalterstunden offenzustehen.

² Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

Art. 10

Einwohnerregister; Meldungen Die Einwohnerkontrolle muss der Gemeindeausgleichskasse Einsicht in das Einwohnerregister geben und hat ihr laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

Art. 11

Finanzverwaltung; Auskunftspflicht Der Steuerregisterführer gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

Art. 12

Arbeitsamt; Zusammenarbeit Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Art. 13

Fürsorgebehörde; Meldung von möglichen EL-Anspruchsberechtigten Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

Art. 14

Allgemeine Kontrollen Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a) Eignung des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung

- b) Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung
- c) übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen
 - Registerkarten
- d) allfällige Arbeitsrückstände
- e) geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.

Art. 15

Besondere
Kontrollen

Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob

- a) alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind
- b) der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführung (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert
- c) die Zusammenarbeit zwischen Steuerbüro (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt
- d) ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Aufgehobenes
Reglement

Das Reglement vom 15. Januar 1985 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Das vorliegende revidierte Reglement der Einwohnergemeinde Thierachern wurde an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1994 diskussionslos und einstimmig genehmigt.

3634 Thierachern, 13. Dezember 1994

EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN
Die Gemeindepräsidentin

V. Blesi

V. Blesi
Der Gemeindeschreiber

Ch. Campiche

Ch. Campiche

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das revidierte Reglement für die Gemeindeausgleichskasse 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1994 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Thuner Amtsanzeiger vom 3. und 10.11. sowie vom 1. und 8. 12.1994 und im Amtsblatt des Kantons Bern 9.11. und 3.12.1994 bekanntgemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

3634 Thierachern, 13. Januar 1995

GEMEINDE THIERACHERN
Der Gemeindeschreiber

Ch. Campiche

Ch. Campiche

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

P. Geissler/ROT

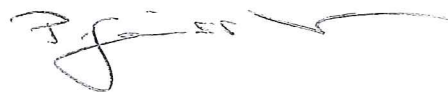
Bern, 31. Januar 1995

**Einwohnergemeinde Thierachern: Reglement für die Gemeindeausgleichskasse
Genehmigung nach Art. 7 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)**

1. Das von der Gemeindeversammlung von Thierachern am 12. Dezember 1994 beschlossene Reglement für die Gemeindeausgleichskasse wird in Anwendung von Art. 7 EG AHVG **genehmigt**.
2. Die Einwohnergemeinde Thierachern wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 19 Gemeindeverordnung (GV) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 48 GG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 30 GV).
5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Einwohnergemeinde Thierachern unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Reglementes für die Gemeindeausgleichskasse
 - dem Regierungsstatthalter von Thun unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Reglementes für die Gemeindeausgleichskasse.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und des genehmigten Reglementes für die Gemeindeausgleichskasse ist für das Amtsasschiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung



P. Geissler, Amtsvorsteher

